



Biomasse



Windenergie



Photovoltaik



Energierecht



E-Mobilität



Luftverkehr



Energiewende im Bauplanungsrecht – Rahmenbedingungen am Beispiel „Agri-PV“



Moritz Müller
Rechtsanwalt



Biomasse



Windenergie



Photovoltaik



Energierecht



E-Mobilität



Luftverkehr

MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

- Hauptsitz in Leipzig mit weiteren Standorten in Köln und München, 2002 gegründet
- Beratungsschwerpunkte sind das Verwaltungsrecht, Energie-recht, Zivilrecht mit Fokus auf dezentralen EE- und KWK-Projekten, M&A in der EE-Branche, Datenschutz- und Luftverkehrsrecht
- Wissenschaftliche Expertise durch Veröffentlichungen und universitäre Vorlesungen
- Standort Leipzig in der Eigenversorgung durch KWK- und PV-Anlage, E-Mobilität
- Verbandsengagement sowie sachverständige Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren



MASLATON
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Leipzig · München · Köln



Biomasse



Windenergie



Photovoltaik



Energierecht



E-Mobilität



Luftverkehr



Die „WirtschaftsWoche“ hat die MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH als „TOP-Kanzlei 2021“ für Umwelt- und Bauplanungsrecht ausgezeichnet. Zusätzlich wird Prof. Dr. Martin Maslaton als „**TOP-Anwalt 2021**“ in diesem Rechtsgebieten gerankt.

Für die Auszeichnung fragte das Handelsblatt Research Institute für die WirtschaftsWoche über 1100 Juristen aus 124 Kanzleien nach ihren renommiertesten Kollegen im Vergaberecht sowie Umwelt- und Bauplanungsrecht. Eine unabhängige Expertenjury bewertete anschließend die daraus resultierende Vorschlagsliste und wählte 32 Kanzleien mit 48 Juristen für das Ranking „Umwelt- und Bauplanungsrecht“ aus.

Veröffentlicht wurde die Auszeichnung in der 36. Ausgabe 2021 der WirtschaftsWoche.

Die WirtschaftsWoche ist eine deutsche Wirtschaftszeitschrift, die von der Handelsblatt Media Group herausgegeben wird und wöchentlich immer freitags erscheint.



Biomasse



Windenergie



Photovoltaik



Energierecht



E-Mobilität



Luftverkehr

Moritz Müller

Rechtsanwalt Moritz Müller betreut bei der Maslaton Rechtsanwalts-gesellschaft mbH beratend und forensisch zahlreiche Projekte zur Errichtung von Erneuerbare-Energien-Anlagen in Fragen des Verwaltungsrechts, insbesondere zur Errichtung von Windenergie- und Photovoltaikanlagen sowohl im verwaltungsbehördlichen als auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

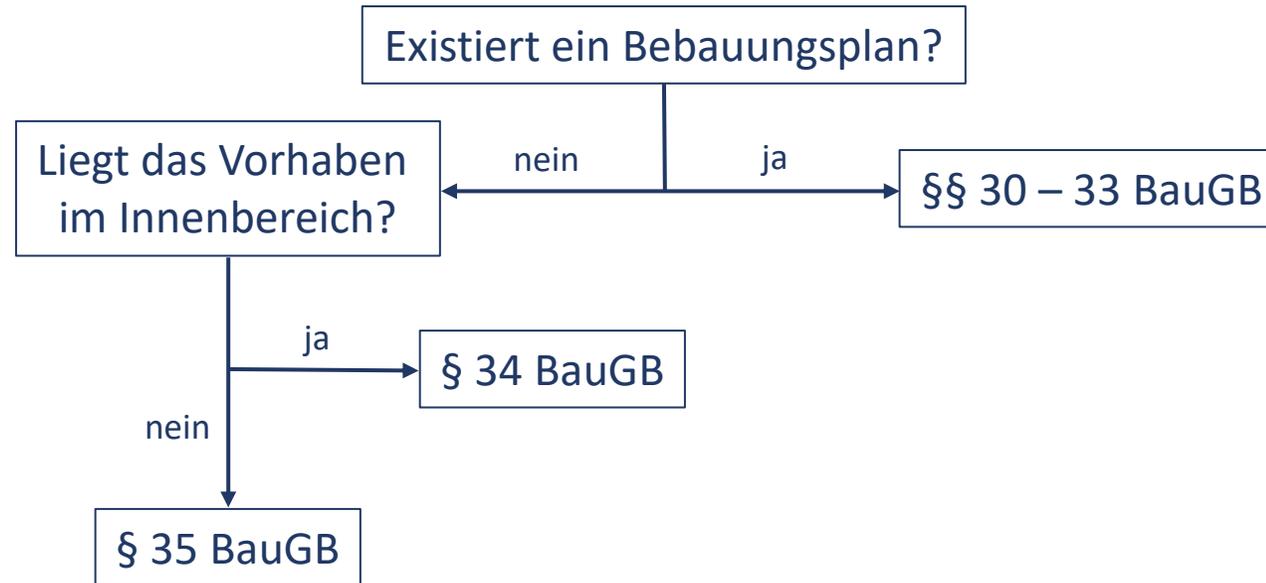
Dabei ist er vor allem auf den Gebieten des Immissionsschutz-, des Luftverkehrs-, Kommunal- und des Bauplanungsrechts tätig.

Wissenschaftlich betreut er im universitären Betrieb die Vorlesung „Umweltrecht I + II“ (Prof. Dr. Martin Maslaton) an der TU Chemnitz. Er ist Vorstandsmitglied sowie Beirats-sprecher im RDR Wind e.V. und Mitglied im LEE Sachsen e.V.



- I. Bundesgesetzliche Privilegierung von Agri-PV
- II. Konflikte mit Landes- und Kommunalrecht?
 - a. Raumordnung
 - b. Flächennutzungsplan
- III. Ausblick auf die Verwaltungspraxis

I. Bundesgesetzliche Privilegierung von Agri-PV

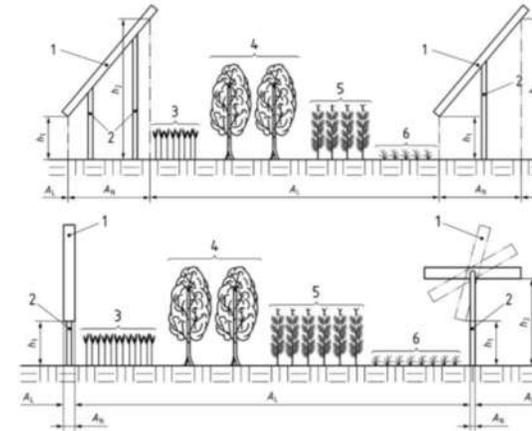
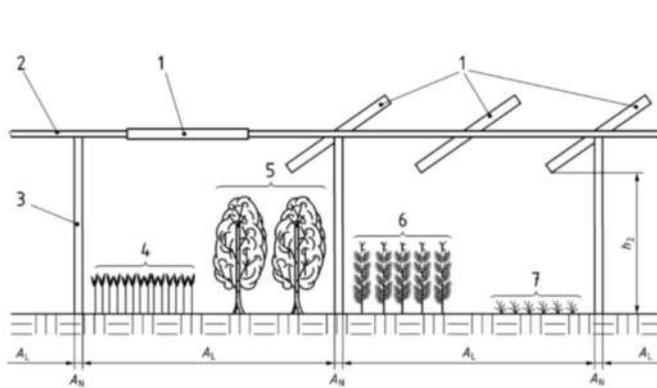


I. Bundesgesetzliche Privilegierung von Agri-PV

- Januar 2023: § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB: PV auf Dach- und Außenwandflächen sowie entlang von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes...
- Juli 2023: § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB: Agri-PV im Außenbereich zulässig, **wenn...**
 1. Anforderungen der Bundesnetzagentur an besondere Solaranlagen erfüllt
 2. Betrieb auf
 - Ackerflächen bei **gleichzeitigem** Nutzpflanzenanbau auf **derselben** Fläche
 - andere Flächen bei Anbau von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen (zB. Obst- und Rebanlagen, Hopfengärten, Spargelfelder, Baumschulen außerhalb des Waldes)
 - landwirtschaftlich genutztes Dauergrünland (Schnittnutzung, Weidetiere)

I. Bundesgesetzliche Privilegierung von Agri-PV

- Bundesnetzagentur: „Stand der Technik“; insb. Verweis auf DIN SPEC 91434 (05/2021)
 - sowohl hochaufgeständerte als auch bodennahe (geneigte oder bifaziale) Anlagen umfasst



- darf landwirtschaftlichen Ertrag nicht erheblich vermindern (Acker: 66 Prozent genügen)
- alle drei Jahre durch Sachverständigengutachten ggü. Netzbetreiber nachzuweisen

I. Bundesgesetzliche Privilegierung von Agri-PV

3. kein Moorboden, Naturschutzgebiet, Nationalpark, Natura-2000-Gebiet oder nach EU-Recht besonders geschützter Lebensraumtyp
4. **räumlich-funktionaler Zusammenhang** zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb bzw. einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung (h.M.: auch falls keine unmittelbare Bodennutzung)
5. „Grundfläche“ der Solaranlage überschreitet nicht 25.000 Quadratmeter
6. je Hofstelle / Betriebsstandort nur eine Anlage
7. ausreichende Erschließung gesichert
8. **öffentliche Belange stehen nicht entgegen**

I. Bundesgesetzliche Privilegierung von Agri-PV

Die „öffentlichen Belange“

- grundsätzlich jeder Umstand vorstellbar, sofern er dem Vorteil von Agri-PV **entgegensteht**
 - Bodenschutz (§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 Var. 3)
 - Erholungswert der Landschaft, Verunstaltung des Landschaftsbildes (§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 Var. 6, 7)
 - Schutz der Bauern (Thüringer Bauernverband: 70 bis 80 Prozent Pachtquote)
 - ...

I. Bundesgesetzliche Privilegierung von Agri-PV

- bloße Berührung öffentlicher Belange genügt **nicht**
 - Abwägung von Zweck des Vorhabens und öffentlichem Belang muss objektiv ungünstig sein
- dabei bundesgesetzgeberische Wertungen zu berücksichtigen
 - baurechtliche Privilegierung von Agri-PV
 - seit „Osterpaket“ auch nach EEG gefördert
 - § 2 EEG

- I. Bundesgesetzliche Privilegierung von Agri-PV
- II. Konflikte mit Landes- und Kommunalrecht?
 - a. Raumordnung
 - b. Flächennutzungsplan
- III. Ausblick auf die Verwaltungspraxis

II. a. Konflikte mit Raumordnung

§ 35 Abs. 3 S. 2 Hs. 1: Raumordnungsklausel

*„**Raumbedeutsame** Vorhaben dürfen den **Zielen** der Raumordnung nicht widersprechen“*

- Landesentwicklungspläne und Regionalpläne (§ 13 Abs. 1 ROG)

II. a. Konflikte mit Raumordnung

Umgebung von Schloss Walbeck

- Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010, Rn. G84 f.:

„[PVFA] sollten vorrangig auf versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von [PVFA] auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden.“

- Regionaler Entwicklungsplan Planungsregion Halle 2010, S. 60:

„Die Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen im Außenbereich soll vorwiegend an vorhandene Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung, Deponien und andere, durch Umweltbeeinträchtigung belastete Flächen gebunden werden.“

➤ „nur“ **Grundsätze** der Raumordnung

II. a. Konflikte mit Raumordnung

Andere Beispiele

- Landesentwicklungsplan Mecklenburg-Vorpommern 2016, S. 71:
„Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaik in Anspruch genommen werden.“
- Regionaler Entwicklungsplan Leipzig-West-sachsen 2021 Rn. Z.5.1.4.3:
*„Die Errichtung von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb folgender Gebiete ist unzulässig:
- Landwirtschaftliche Nutzfläche mit einer Bodenzahl...“*

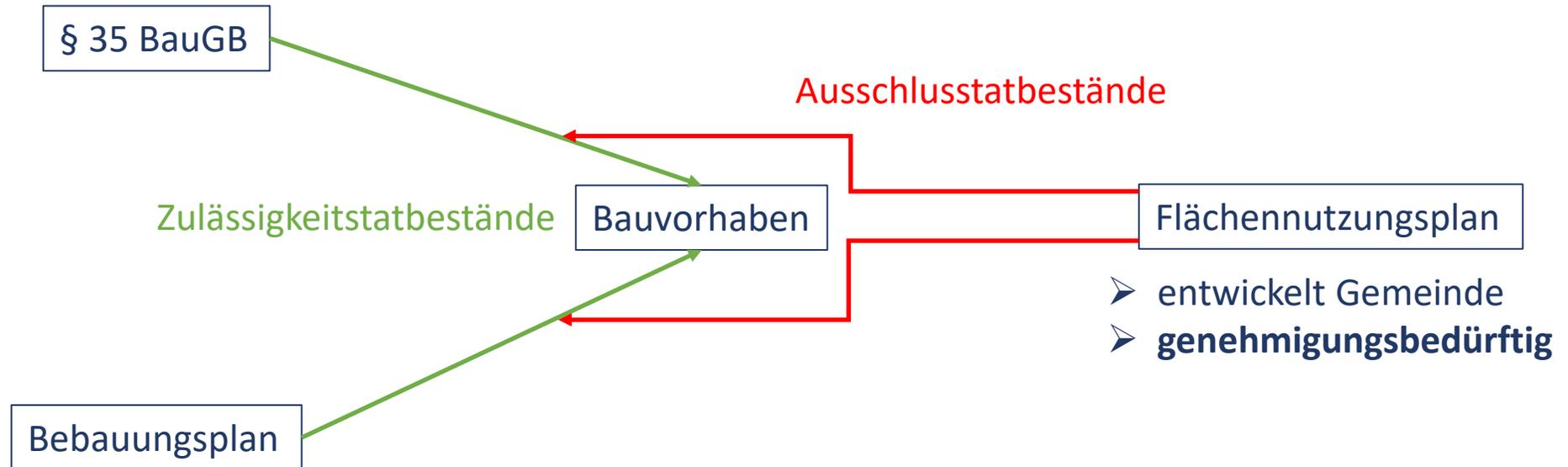
➤ **Ziele** der Raumordnung

II. a. Konflikte mit Raumordnung

- Regionalplanung kann Bundesrecht nicht aushebeln
- Sinn und Zweck des Raumordnungsziels?
 - Gesetzeskonforme Auslegung muss Agri-PV ausklammern, andernfalls Unwirksamkeit
- für Agri-PV wohl auch Anforderungen an „Raumbedeutsamkeit“ höher als für gewöhnliche PVFA
(= größere Fläche oder Beeinflussung der Entwicklung eines Gebiets)
- BVerwG: nur sachlich und räumlich konkrete, damit **unvereinbare Ziele**

- I. Bundesgesetzliche Privilegierung von Agri-PV
- II. Konflikte mit Landes- und Kommunalrecht?**
 - a. Raumordnung
 - b. Flächennutzungsplan**
- III. Ausblick auf die Verwaltungspraxis

II. b. Konflikte mit Flächennutzungsplan



- entwickelt Gemeinde
- **genehmigungsbedürftig**

- Gemeinde konkretisiert FNP
- volle **Autonomie** aus Art. 28 Abs. 2 GG

II. b. Konflikte mit Flächennutzungsplan

- § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB: Privilegierung ausgeschlossen bei entgegenstehendem FNP
- BVerwG: aus FNP muss sich **konkrete anderweitige „Verplanung“** ergeben
 - Bewahrung der Planungshoheit per se nicht in öffentlichen Belangen

II. b. Konflikte mit Flächennutzungsplan

- § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB: Privilegierung ausgeschlossen bei entgegenstehendem FNP
- BVerwG: aus FNP muss sich **konkrete anderweitige „Verplanung“** ergeben
 - Bewahrung der Planungshoheit per se nicht in öffentlichen Belangen
- Entwicklungsgebot aus § 8 Abs. 2: B-Plan darf FNP nur konkretisieren

Optionen

- paralleles **Änderungsverfahren** des FNP gem. § 8 Abs. 3 (genehmigungsbedürftig)
 - sog. „Darstellungserfindungsrecht“ aus § 5 Abs. 2: Gemeinde kann direkt Sondergebiet ausweisen
- einfache **Konkretisierung** als Sondergebiet „Agri-PV“? (vgl. WEA)
 - maßgeblich ist „Freihaltungsinteresse“ der Planungsträgerin

- I. Bundesgesetzliche Privilegierung von Agri-PV
- II. Konflikte mit Landes- und Kommunalrecht?
 - a. Raumordnung
 - b. Flächennutzungsplan
- III. **Ausblick auf die Verwaltungspraxis**

III. Ausblick auf die Verwaltungspraxis

- *Alles wie gehabt – nur anders...*
- durch Privilegierung wird ein Großteil der Prüfung von der Planungs- auf die Genehmigungsebene verlagert
 - u.U. Verzögerungsrisiko, da nunmehr vorhabenspezifisch durch die untere Bauaufsichtsbehörde zu prüfen ist, wobei andere TÖBs beteiligt werden müssen
- Bauaufsichtsbehörden könnten zu Anfang verunsichert sein
 - erfahrungsgemäß Risiko, dass unberechtigte Forderungen erhoben werden
- perspektivisch ist beschleunigende Wirkung aber nicht von der Hand zu weisen (vgl. Windenergie)
- Kehrseite: Verfahren werden mehr Widerstand durch Gemeinde und Bürger provozieren



Biomasse



Windenergie



Photovoltaik



Energierecht



E-Mobilität



Luftverkehr



**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**